

Nutzungsordnung „ZWOZWO Stadtteilzentrum“

Koblenzer Straße 22, Bingen-Bingerbrück

1. Allgemeines

Das ZWOZWO Stadtteilzentrum Bingerbrück, Koblenzer Straße 22, soll Raum für Vereine und Veranstaltungen bieten sowie jedem ein Ort der Begegnungen sein. Das Stadtteilzentrum wird durch das Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt gefördert. Damit liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schaffen einer lebendigen Nachbarschaft, niedrigschwelligen Angeboten, die auch das persönliche Engagement fördern, und der sozialen Infrastruktur.

Das Raumkonzept des Stadtteilzentrums beinhaltet verschiedene Raumgrößen und Bereiche, welche insbesondere gemeinnützigen Nutzungen u. a. durch Vereine und Anwohnende, aber auch für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

1.1 Nutzungsbedingungen

Da das ZWOZWO Stadtteilzentrum durch Mittel des Bund-Länder-Programmes Städtebauförderung finanziert wurde, ergeben sich für die Nutzung bestimmte Bedingungen. Das Stadtteilzentrum steht Vereinen, anderen Institutionen, Privatpersonen usw. zur Durchführung gemeinnütziger, kultureller und öffentlicher Aktivitäten offen, sofern diese der Konzeption des ZWOZWO Stadtteilzentrums und den Zielen der Städtebauförderung nicht zuwiderlaufen.

Auch politische Parteien können die Räume für interne und öffentliche Veranstaltungen nutzen.

Die Stadt Bingen am Rhein stellt das Stadtteilzentrum für Aktivitäten zur Förderung des Gemeinwesens und gesellschaftlichen Teilhabe vorrangig für Vereine (und Privatpersonen) aus Bingerbrück zur Verfügung. Begünstigt werden öffentliche und kostenlose Angebote. Private Nutzungen können ausschließlich von in Bingen wohnenden, volljährigen Personen gebucht werden.

2. Überlassung und Zuständigkeiten

Zuständig für die Vergabe von Räumen im Stadtteilzentrum ist die Stadt Bingen am Rhein.

2.1 Für die Überlassung von Räumen im Stadtteilzentrum ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

2.2 Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der Nutzungsberechtigte diese Nutzungs- und Entgeltordnung an und verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

Eine Überlassung der Räume des Stadtteilzentrums ist nur an eine voll geschäftsfähige, verantwortliche Person möglich. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Der Unterzeichnende des Vertrags muss während der Veranstaltung anwesend sein. Weitere Ansprechpersonen können vor der Veranstaltung im Einvernehmen mit der Stadt Bingen benannt werden. Dem Unterzeichnenden des Vertrags obliegt die ordnungsgemäße

Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Nutzungsordnung, der Hausordnung und sonstiger Rechtsvorschriften.

3. Reservierung und Nutzung

Potenzielle Nutzer können bei der Stadt Bingen um Überlassung einzelner Räume bitten. Zu diesem Zweck besteht ein Online-Formular, welches die Rahmendaten der Veranstaltungen einschließlich des Nutzungszwecks abfragt. Alle Angaben sind verbindlich anzugeben. Kurzfristige Änderungen des Charakters der Veranstaltung oder des Zwecks sind nur nach Zustimmung der Stadt Bingen möglich.

Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich mit der vorhandenen Möblierung überlassen. Weitere Möbel können nach Rücksprache aus dem Lager entnommen werden. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Räume sind besenrein – bei größeren Verschmutzungen am Wochenende nebelfeucht gewischt – zu hinterlassen. Die ordnungsgemäße Übergabe attestiert der Unterzeichner des Überlassungsvertrags nach der Überlassung unverzüglich schriftlich. Eventuelle Schäden an der Einrichtung oder dem Inventar sind in diesem Zuge mitzuteilen. Eine Übergabe ist nach jedem einzelnen Termin erforderlich, auch wenn mehrere Termine zur Überlassung vertraglich festgehalten wurden.

Die Nutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Räume weiter oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder zu anderen als zu den angegebenen Zwecken zu nutzen.

4. Entgeltordnung / Konditionen der Raumnutzung

Nachstehende Räume sind von Nutzergruppen oder privaten Nutzern, auch von außerhalb des Stadtteils, für Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zu mieten:

- Café (Erdgeschoss)
- Musikschulraum 1 – 4 (Erdgeschoss)
- Veranstaltungssaal (Obergeschoss)
- Teeküche (Obergeschoss)
- Multifunktionsräume 1 – 3 (Obergeschoss)
- Lagerräume (Dachgeschoss)

Für gewerbliche Nutzungen und für private Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten, dieses orientiert sich an der Raumgröße (siehe Entgelttabelle).

Private Nutzungen können ausschließlich von in Bingen wohnenden, volljährigen Personen gebucht werden. Um dies sicherzustellen, wird mit Vertragsunterzeichnung die Kopie/der Scan des Ausweises verlangt, jedoch nicht gespeichert. Bei privaten Veranstaltungen ist dem Nutzer das Erheben eines Entgelts für Eintritt, der Verkauf von Speisen oder Getränken sowie das Erheben eines Teilnahmebeitrages untersagt.

Vereine und ehrenamtliche Nutzer aus ganz Bingen können das ZWOZWO Stadtteilzentrum kostenlos nutzen. Für Vereine und Ehrenamtliche aus anderen Kommunen fallen die festgelegten Nutzungsentgelte für private Veranstaltungen an.

Politische Parteien aus Bingen können das ZWOZWO Stadtteilzentrum kostenlos nutzen.

Längerfristige bzw. wiederholte Nutzungen sind möglich. Hierüber werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Raum	Preise pro Tag gewerbliche Nutzungen	Preise pro Tag Private Veranstaltungen, Ehrenamtliche außerhalb Bingens
Multifunktions- und Musikschulräume	50 € (pro Raum)	25 €
Café	130 €	65 €
Veranstaltungssaal	150 €	75 €
Teeküche (nur in Kombination mit weiterem Raum buchbar)	0 €	0 €
Lagerraum	0 €	-

Für die gewerblichen Nutzungen sowie für Nicht-Binger Ehrenamtliche und Vereine können folgende Vergünstigungen (kumulativ) vorgenommen werden:

Kriterium	Vergünstigung		
Turnus	60 % bei täglicher Nutzung	50 % bei wöchentlicher Nutzung	40 % bei monatlicher Nutzung
Dauer	60 % bei einer Nutzung unter 4 Stunden		
Wochentag	60 % bei einer Nutzung Montag bis Donnerstag		

Individuelle Vergünstigungen sind im Ermessen der Stadt Bingen möglich. Ein Anspruch auf Vergünstigungen ist ausgeschlossen.

Der Jugendraum im Erdgeschoss kann, von der Jugendvertretung der Stadt Bingen am Rhein, genutzt werden. Über die Nutzung des Jugendraums wird jeweils eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Jugendraum kann entgeltfrei genutzt werden.

5. Aufsicht, Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Stadt Bingen am Rhein.

Die Stadt Bingen am Rhein kann die Nutzung aus wichtigen Gründen untersagen, wenn die Nutzungsberechtigten die Regelungen der Nutzungsordnung, Nutzungsvereinbarung und Hausordnung missachten. Die Nutzungsberechtigten haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Entschädigung.

In überlassenen Räumen übt der Vertragspartner das Hausrecht für die Dauer der Überlassung aus. Er hat für eine ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen und kann in begründeten Fällen des Stadtteilzentrums verweisen.

Das vorrangige Weisungsrecht und Hausrecht der Stadt Bingen am Rhein bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Haftung

Soweit bis zum Beginn der Raumnutzung keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten überlassene Räume und Inventar als von den Nutzungsberechtigten selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die in den überlassenen Räumen sowie am Inventar anlässlich der Veranstaltung von ihnen, den Mitwirkenden oder den Besuchern entstehen. Beschädigte bzw. abhanden gekommene Inventarteile sind von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Für die von den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände, Geräte etc. übernimmt die Stadt Bingen keine Haftung.

7. Organisation und Sicherheit

Die Nutzungsberechtigten haben alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf der Nutzung zu treffen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze, behördlichen Vorschriften und Normen (Unfallverhütungsvorschriften, Jugendschutzbestimmungen, u. a.) zu beachten.

Die Nutzungsberechtigten haben sicherzustellen, dass nur berechnete Personen Zugang finden und alle Gäste nach der Veranstaltung das Gebäude wieder verlassen.

8. Auflagen und Bedingungen

Die Stadt Bingen am Rhein kann die Überlassung der Räume im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

9. Gültigkeit

Diese Nutzungsordnung (Nutzungsvereinbarung) gilt ab dem 01.04.2024.

10. Ansprechpartner

Quartiersmanagement Bingerbrück

qm-bingerbrueck@bingen.de

Bauamt der Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Abteilung: Stadtplanung

stadtplanung@bingen.de

Rochusallee 2

55411 Bingen am Rhein